

Hinweise zur Gestaltung von Dissertationen und Seminararbeiten

I. Vorbemerkung

Diese Hinweise sollen häufige, vor allem formale Fehler zu vermeiden helfen. In vielen Fällen handelt es sich nur um Empfehlungen; eine Abweichung von diesen sollte dann aber bewußt und durchdacht erfolgen, auch weil sonst Lesegewohnheiten irritiert werden und der Lesefluß stockt.

II. Formalia

1. Bestandteile der Arbeit

Die Arbeit muß ein Inhaltsverzeichnis und ein Literaturverzeichnis enthalten.

a) Inhaltsverzeichnis

Die Gliederung sollte nach dem klassischen System erfolgen (A. I. 1. a)), nicht nach dem numerischen (1.3.5). „Wer a sagt muß auch b sagen“: Jedem Unterpunkt muß mindestens ein weiterer Unterpunkt folgen.

b) Literaturverzeichnis

Im Literaturverzeichnis sind alle zitierten Werke aufzunehmen und nur diese. Das Verzeichnis ist in alphabetischer Reihenfolge zu ordnen; möglich ist auch eine Trennung in Kommentare, Lehrbücher, Monographien, Aufsätze und Urteilsanmerkungen, die jeweils ihrerseits alphabetisch zu ordnen sind.

Beispiel:

Palandt: Bürgerliches Gesetzbuch, Kommentar, bearbeitet von Peter Bassenge, Gerd Brudermüller, Uwe Diederichsen, Wolfgang Edenhofer, Helmut Heinrichs, Andreas Heldrich, Hans Putzo, Hartwig Sprau und Walter Weidenkaff, 64. Aufl., München 2005.

Larenz, Karl: Lehrbuch des Schuldrechts, I. Band, Allgemeiner Teil, 14. Aufl., München 1987.

Picker, Eduard: Die Anfechtung von Arbeitsverträgen, in: Zeitschrift für Arbeitsrecht (ZfA) 1981, 1 ff.

Richardi, Reinhard: Die Wissensvertretung, in: Archiv für die civilistische Praxis (AcP) Bd. 169 (1969), 385 ff.

Schwerdtner, Peter: Globalzession und verlängerter Eigentumsvorbehalt, in: NJW 1974, 1785 ff.

Doppelnamen werden durch einen Bindestrich, mehrere Verfasser durch einen Schrägstrich getrennt.

Kurzzitate sind im Literaturverzeichnis nur anzugeben, wenn dies erforderlich ist, insbesondere also dann nicht, wenn die übliche Abkürzung für Zeitschriftenaufsätze verwendet wird.

Gerichtsentscheidungen werden nicht ins Literaturverzeichnis aufgenommen.

2. Fußnoten und Zitate

Wörtliche Zitate sind nur dann ausnahmsweise gestattet, wenn es auf den konkreten Wortlaut ankommt. Wörtliche Zitate sind als solche zu kennzeichnen; ein Verstoß gegen diese Regelung begründet den Vorwurf des Plagiats.

Die Fundstellen der zitierten Rechtsprechung und Literatur werden in Fußnoten angegeben (Angaben in nachstehender Reihenfolge, durch Semikolon getrennt). Fußnoten beginnen mit einem großen Buchstaben und enden mit einem Punkt.

a) Rechtsprechung

Gericht, Kurztitel der Zeitschrift oder Entscheidungssammlung, Bandzahl oder Erscheinungsjahr, Seitenzahl oder laufende Nummer der Entscheidung, Seite, auf die es besonders ankommt, in Klammern. Zur Erleichterung des Auffindens in anderen Entscheidungssammlungen kann es sinnvoll sein, Datum und Aktenzeichen der Entscheidung aufzunehmen. Zitieren Sie sofern möglich alle Entscheidungen aus einer Sammlung, also im Arbeitsrecht üblicherweise nach der Arbeitsrechtlichen Praxis (AP).

Beispiel: OLG München, NJW 1968, 650 (651); BGHZ 41, 264 (271 f.).

b) Literatur

- Lehrbücher, Monographien: Verfasser, Kurztitel, Band, Seitenzahl oder Gliederungszeichen des Textes
- Kommentare: Bearbeiter des betreffenden Paragraphen, Kurztitel, Paragraph und Anmerkung bzw. Randnummer
- Aufsätze: Verfasser, Kurztitel der Zeitschrift, Bandzahl oder Erscheinungsjahr, Seitenzahl, Seite, auf die es besonders ankommt, in Klammern.

Beispiel:

Enneccerus/Nipperdey, Allgemeiner Teil, Erster Halbband, S. 322 (möglich auch: § 52 II) oder Allgemeiner Teil I, 322 (bzw. § 52 II)

Larenz, Schuldrecht, Bd. I S. 280 oder Schuldrecht I, 280 bei Wiederholung: *Larenz*, aaO., S. 280 f. oder (wenn die Wiederholung auf einer späteren Seite erfolgt): *Larenz* (o. Fn. 33), S. 280 f.

Hanau in MünchKomm., § 278 Rn. 13

Palandt/Putzo, § 611 Rn. 72

A. Hueck in Festschrift für Nipperdey, Bd. I S. 401 (406) oder *A. Hueck*, FS Nipperdey I, S. 401 (406)

Herschel, NJW 1968, 617 (622).

Die Fußnoten enthalten nur die Fundstellen; in ihnen werden nicht mehr Argumente erörtert. Nur was der Verfasser gelesen hat und für eine bestimmte Meinung heranzieht, ist zu zitieren. Eine Schrift, die eine Meinung lediglich referierend wiedergibt, kann nicht als Beleg für ein Zitat herangezogen werden.

Bei einem Zitat, das einen Teil des Satzes umschließt, kommt zuerst das Anführungszeichen, dann die Verweiszahl und zum Schluß das Satzzeichen.

Beispiel: Die Grundlage der Betriebsrisikolehre, die dem Arbeitgeber das Betriebsrisiko zuweist, ist, wie *Picker* nachgewiesen hat, „das in der Tradition des Zivilrechts gewachsene, in das BGB rezipierte Gerechtigkeitsprinzip der Substratsgefahrtragung des Dienstherrn“¹⁹.

Bei einem Zitat, das den ganzen Satz umschließt, kommt zuerst das Satzzeichen, dann das Anführungszeichen und am Schluß die Verweiszahl.

Beispiel: *Esser* folgert daraus: „Im Streikfall hat der Arbeitgeber aber gerade diesen Vorteil fremder Hilfe hinsichtlich seiner Vertragserfüllung nicht.“¹²

3. Abkürzungen

Es ist nicht erforderlich, alle Abkürzungen in ein Inhaltsverzeichnis aufzunehmen. Es genügt, auf *Kirchner/Butz*, „Abkürzungsverzeichnis der Rechtssprache“¹ zu verweisen und nur die dort nicht verzeichneten Abkürzungen anzugeben.

4. Schriftbild und Rechtschreibung

- Es ist erforderlich, eine korrekte Zeichensetzung zu verwenden und – in alter oder neuer Rechtschreibung – den Regeln der Orthographie zu folgen. In Zitaten ist von

¹ Aktuell: 5. Auflage 2003 bei de Gruyter.

einer Anpassung der Rechtschreibung abzusehen, statt dessen ist dem Original zu folgen.

- Ein Absatz soll aus mehr als einem Satz bestehen.
- Achten Sie – wichtig auch für die spätere Drucklegung – auf korrekte Wortabstände: Leerzeichen nach allen Satzzeichen, nicht aber Schrägstrichen und innerhalb von Klammern.
- Lassen Sie einen angemessenen Korrekturrand.

5. Titelblatt (für Dissertationen)

Dissertationen an der Universität Regensburg muß ein standardisiertes Titelblatt vorangestellt werden. Ein Muster erhalten Sie beim Prüfungsamt.

II. Inhaltliches

Bei Dissertationen und Seminararbeiten müssen die *Rechtsprechung* und das *Schrifttum* (in der jeweils aktuellsten Auflage) ausgewertet werden. Die Arbeit darf sich aber nicht als Zettelkasten darstellen, sondern es sind die maßgeblichen Streitfragen herauszuarbeiten und mit Rechtsprechung und Schrifttum zu belegen. Entscheidend ist deshalb nicht, daß der Bundesgerichtshof oder ein namhafter Rechtslehrer eine bestimmte Auffassung vertritt, sondern entscheidend ist, *wie* sie ihre Auffassung *begründen*. Dabei kommt der höchstrichterlichen Rechtsprechung ein besonderer Stellenwert zu. Die Entscheidungen des Bundesgerichtshofs und der anderen Obersten Gerichtshöfe des Bundes sind zwar keine Rechtsquellen, aber Rechtserkenntnisquellen von besonderem Rang, weil der Richter in das Programm des Gesetzgebers eingebaut ist (*Esser*). Um eine wesentliche Problematik zu bearbeiten, genügt es nicht, auf die entsprechende Stelle im Palandt zu verweisen.